Standesamt Mitte von Berlin 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Nahverkehr 2
Sonstige Hinweise zum Standort 2
Zahlungsmöglichkeiten 2
Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern 3
Voraussetzungen 3
Erforderliche Unterlagen 3
Gebühren 3
Rechtsgrundlagen 3
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Standesamt Mitte von Berlin

Bezirksamt Mitte

Anschrift

Parochialstr. 3
10179 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: https://www.berlin.de/115/
Fax: (030) 9018-24353
Internet:
http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/
E-Mail: standesamt@ba-mitte.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Barrierefreier Zugang über Hofeinfahrt Jüdenstraße ist derzeit durch eine Baustelle stark eingeschränkt. Es müssen Bordsteinkanten überwunden werden, um zum Fahrstuhl zu kommen.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Nahverkehr

S-Bahn
S Jannowitzbrücke: S5, S7, S75, S9 S Alexanderplatz: S5, S7, S75, S9
U-Bahn
U Klosterstrasse: U2 U Jannowitzbrücke: U8 U Alexanderplatz: U8, U5
Bus
Berliner Rathaus: M48, 248 S+U Alexanderplatz: TXL, 100, 200

Sonstige Hinweise zum Standort

Verbindungen von Alexanderplatz und Jannowitzbrücke sind mit ca. 7 min. Fußweg verbunden.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern

Wenn die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind, sondern das Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht, dann erhält das Kind bei seiner Geburt zunächst den Namen des sorgeberechtigten Elternteils.

Dieser sorgeberechtigte Elternteil kann dem minderjährigen Kind durch eine entsprechende Erklärung aber auch den Namen des nicht-sorgeberechtigten Elternteils erteilen. Dieser nicht-sorgeberechtigte Elternteil muss zustimmen.

Voraussetzungen

- **Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt**
  Eine Namenserteilung ist nur möglich, wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist.
- **Einwilligungserklärung**
  Eine Zustimmung des nicht-sorgeberechtigten Elternteils ist zwingend erforderlich.
- **Alter des Kindes**
  Eine Namenserteilung kann nur erfolgen, solange das Kind minderjährig ist. Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Erteilung zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
  Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
  In jedem Fall Ausweise der Eltern.
- **Geburtsurkunde Kind**
  Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**
  Mit dieser wird das alleinige Sorgerecht nachgewiesen.
- **Geburtsurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteiles**
- **Dolmetscher**
  Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html)

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a** (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1617a.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46** (https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8** (https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Namenserteilung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.